

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1964	Nummer 119
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203208	1. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen — W. V. —	1331
203221	20. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	1341
203307	10. 9. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kostensätze für Unterbringung und Verpflegung an der Waldarbeitsschule	1341
79011	30. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke	1341
85	28. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bundeskindergeldgesetz (BKGG) v. 14. April 1964	1341

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 27. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. September 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1344

I.		Abschnitt II	
203208	Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen im Lande Nordrhein-Westfalen — W. V. — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 9. 1964 — IV D 1 13—03.00	Verbesserung des Wirtschaftslandes Verbesserung des W. L. auf Kosten des Staates 1 Verbesserung des W. L. auf Kosten des Stellen- inhabers 2	
Inhaltsverzeichnis		Abschnitt III Einzäunung des Wirtschaftslandes Wildgatter 1 Sonstige Einzäunung 2	
Abschnitt I Allgemein		Abschnitt IV Wirtschaftsführung Allgemein 1 Gute Bewirtschaftung, Düngung und Bestellung 2 Lohnbuch 3 Wirtschaftsbuch 4	
Arten des Wirtschaftslandes 1			
Zuteilung des Wirtschaftslandes 2			
Ausmaß des Wirtschaftslandes 3			
Grenzmaße 4			
Änderung im Bestand 5			
Festsetzung des Nutzungsgeldes 6			

Abschnitt V**Gehaltsvorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung****Abschnitt VI****Einziehung oder Übergabe des Wirtschaftslandes und Auseinandersetzung bei Stellenwechsel**

Einziehung oder Übergabe des W.L.	1
Auseinandersetzung	2
Auseinandersetzung über das eigentliche W.L.	3
Auseinandersetzung über Weidenutzung	4
Auseinandersetzung über verbrauchte und verkaufte Erzeugnisse	5
Nutzungen und Bestellungskosten früherer und künftiger Jahre	6
Nachweis durch das Wirtschaftsbuch	7
Feststellung der Anrechnungswerte	8
Auseinandersetzung über Sonderanlagen	9
Auseinandersetzung über Hausgärten	10
Hagel- und Feuerschäden	11
Bäume und Sträucher	12
Auseinandersetzung über Obstbäume und Beerensträucher	13
Vieh und Wirtschaftsgeräte	14
Auseinandersetzung nach Verkleinerung des W.L.	15
Entscheidung des Regierungspräsidenten und Rechtsweg	16
Überlassung der Erzeugnisse an den Abziehenden	17
Beschränkung der Auseinandersetzung auf Teile des W.L.	18
Fristen für die Auseinandersetzungsverhandlungen	19

Abschnitt VII**Zuweisung von Pachtland****Abschnitt VIII****Inkrafttreten****I.****Allgemein****1. Arten des Wirtschaftslandes**

- 1) Das Wirtschaftsland, im folgenden „W.L.“ abgekürzt, gliedert sich in:
 - a) das eigentliche W.L. — das sind Äcker, Wiesen und Weiden, die nur landwirtschaftlich genutzt werden,
 - b) die Hausgärten.
- 2) Die Zugehörigkeit zu a) oder b) ist zu ersehen aus der Nachweisung für das Wirtschaftsland (Vordruck W.V. Nr. 1); sie ist vom Forstamt zu erstellen und laufend zu führen.

2. Zuteilung des Wirtschaftslandes

- 1) W.L. darf nur den Forstdienststellen zugeteilt werden, die mit Dienstgebäuden ausgestattet sind.
- 2) Die Zuteilung von W.L. erfolgt durch den Regierungspräsidenten.
Die Wiederzuteilung von eigentlichem Wirtschaftsland, das nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zunächst zugeteilt, wegen des Fehlens eines wirtschaftlichen Bedürfnisses aber später eingezogen und in der Nachweisung für das Wirtschaftsland gestrichen war, bedarf der Genehmigung des Ministers.
- 3) Ein Anspruch auf Zuteilung von W.L. steht dem Stelleninhaber nicht zu.

3. Ausmaß des Wirtschaftslandes

- 1) Für das Ausmaß des W.L. sind die örtlichen Verhältnisse der Stelle maßgebend.
- 2) Der Hausgarten soll in der Regel die Größe von 0,50 ha nicht überschreiten.

4. Grenzmale

Die Stelleninhaber müssen die Grenzmale des W.L., die keine Außengrenzen kennzeichnen, auf ihre Kosten unterhalten. Sind Grenzmale verlorengegangen, verrückt worden oder sind die Grenzen sonst unkenntlich geworden, so muß der Nutznießer dieses sofort dem Vorgesetzten melden. Verdunkelung oder Unkenntnis der Grenzen können über die Grenzen hinausgehende Nutzungen nicht entschuldigen und nicht vor der nachträglichen Einziehung des Nutzungsgeldes für das unrechtmäßig genutzte W.L. sowie vor Dienststrafen schützen.

5. Änderung im Bestand

- 1) Das nach Nr. 1 — 3 zugeteilte Wirtschaftsland soll in seinem Bestand nicht verändert werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die zu der Zuteilung geführt haben, fortbestehen. Eine Änderung durch Verkauf oder Tausch der Grundstücke hat der Stelleninhaber hinzunehmen.
Die Grundlagen der Forstdienststelle, die zu der Zuteilung des W.L. geführt haben, sind besonders bei jedem Stellenwechsel zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß die Voraussetzungen für die Zuteilung von W.L. nach Nr. 2 — 3 für das ganze W.L. oder für einzelne Teile nicht mehr vorliegen, so ist das W.L. ganz oder teilweise einzuziehen.
- 2) Ohne Zustimmung des Stelleninhabers soll — abgesehen von Abs. 1 — das W.L. nur vermindert oder ganz eingezogen werden, wenn durch die Bewirtschaftung des W.L. eine Verschuldung des Stelleninhabers zu befürchten ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- 3) Verzichtet ein Stelleninhaber aus persönlichen Gründen ganz oder teilweise auf das W.L. der Stelle, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Das betreffende W.L. ist vorübergehend anders so zu nutzen, daß es — wenn angebracht — bei Stellenwechsel mit Beginn des nächsten Jahres wieder als W.L. für den Stelleninhaber zur Verfügung steht. Die vorübergehende andere Nutzung ist in der Nachweisung für das Wirtschaftsland zu vermerken; das W.L. ist nicht zu streichen.

6. Festsetzung des Nutzungsgeldes

- 1) Für das W.L. einschließlich der hierzu gehörenden Wirtschaftsgebäude ist Nutzungsgeld zu zahlen.
Der Stelleninhaber hat ferner die Umlage zur Landwirtschaftskammer sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse, die auf dem Wirtschaftsland ruhen und vom Staat ausgelegt sind, zu erstatten.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für das Nutzungsgeld je ha einschließlich des Anteiles für die Wirtschaftsgebäude sind für die vom Stelleninhaber **selbst bewirtschafteten Flächen** die amtlichen Acker- und Grünlandzahlen (Z), die nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. Oktober 1934 (Bodenschätzungsgesetz, RGBl. I S. 1650) festgestellt sind. Das zu entrichtende Nutzungsgeld (N) errechnet sich nach der Formel: $N = ha \times Z \times f$. Der Faktor f wird vom Minister durch Erlaß bestimmt.
Die Bemessungsgrundlage für das Nutzungsgeld für Wirtschaftsland, bei dem keine Acker- und Grünlandzahlen festgestellt sind, z. B. Gartenland in Ortslage oder für bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Waldflächen, ist nach etwa gleichwertigen Flächen festzusetzen.
Erhebt der Stelleninhaber gegen die Festsetzung Einspruch, so ist bei Zweifeln ein Gutachten des zuständigen Finanzamtes oder der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.
Für die vom Stelleninhaber **nicht selbst bewirtschafteten Flächen** ist ein Nutzungsgeld in Höhe des ortsüblichen Pachtpreises zu entrichten.
- 3) Ist es ausnahmsweise notwendig, eine Stelle zum ersten Male mit W.L. auszustatten oder das W.L.

zu vergrößern, so ist das Nutzungsgeld für das zugelegte W. L. vom Beginn des Jahres zu zahlen, in dem das erste Mal geerntet wird.

Müssen bei der ersten Ausstattung einer Stelle oder bei der Vergrößerung des W. L. bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden, so ist das dringende dienstliche Bedürfnis besonders streng zu prüfen und die Anordnung davon abhängig zu machen, ob die künftigen Vorteile die für die Umwandlung nötigen Aufwendungen aus der Staatskasse rechtfertigen. Bei Zweifeln ist von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern Auskunft einzuholen. Bleiben die Erträge der beiden ersten Jahre hinter dem Durchschnitt gleichartiger Flächen wesentlich zurück, kann das Nutzungsgeld auf Antrag angemessen ermäßigt werden. Vom Beginn des 3. Jahres ist das volle Nutzungsgeld zu zahlen.

- 4) Ändern sich die amtlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen des W. L., oder ändern sich die ortsüblichen Pachtpreise um mehr als 20 %, so ist das Nutzungsgeld neu festzusetzen und mit Beginn des folgenden Jahres zu zahlen.
- 5) Das Nutzungsgeld wird auf Vorschlag des Leiters des Forstamtes vom Regierungspräsidenten festgesetzt.
- 6) Für Wirtschaftsgebäude, die Zubehör des eigentlichen W. L. sind, wird über das nach den Flächen berechnete Nutzungsgeld ein besonderes Entgelt nicht erhoben.

Wirtschaftsgebäude von Dienststellen, die kein eigentliches W. L. mehr haben, gehören zur Dienstwohnung und sind bei der Mietwertberechnung zu berücksichtigen. Eine Vergütung für diese Nebengebäude ist aber nur zu erheben, wenn der Dienstwohnungsinhaber sie benutzt.

II.

Verbesserung des W. L.

1. Verbesserung des W. L. auf Kosten des Staates

- 1) W. L. darf auf Kosten des Staates nur verbessert werden, wenn das Land vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet wird und die künftigen Vorteile die Aufwendung der nötigen Mittel aus der Staatskasse rechtfertigen. Bei Zweifeln ist ein Gutachten der zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.
- 2) Anträge auf Verbesserung von W. L. sind auf dem Dienstwege an den Regierungspräsidenten zu richten. Ist die Verbesserung vorteilhaft, läßt der Regierungspräsident einen Verbesserungsplan aufstellen und diesen durchführen, wenn der Plan geprüft und der Stelleninhaber einverstanden ist. Soll eine Fläche von über 5 ha verbessert werden, so ist die Ausführung und deren Abrechnung gewöhnlich vom Wasserwirtschaftsamt zu überwachen bzw. zu prüfen.
- 3) Wird das W. L. auf Antrag des Stelleninhabers mit seinem Einverständnis von Amts wegen mit Staatsmitteln verbessert, und hat die durch die Verbesserung erreichte Ertragssteigerung bisher keine Änderung der Acker- bzw. Grünlandzahl und damit keine Neufestsetzung des Nutzungsgeldes bewirkt, so hat der Stelleninhaber außer dem bisherigen Nutzungsgeld jährlich einen zusätzlichen Betrag an die Staatskasse abzuführen, der mindestens 3 v. H. der vom Staat für die Verbesserung aufgewendeten Mittel ausmacht. Für die Festsetzung dieses zusätzlichen Betrages gilt Abschnitt I Nr. 6 (5); er ist vom Beginn des auf die Verbesserung folgenden Jahres zu zahlen. Wenn die Erträge der beiden ersten Jahre hinter dem Durchschnitt gleichartiger Flächen wesentlich zurückbleiben, kann auf Antrag das Nutzungsgeld angemessen ermäßigt werden. Vom Beginn des dritten Jahres an ist in jedem Falle das volle Nutzungsgeld zu zahlen.

- 4) Der Stelleninhaber hat die Verbesserungsanlagen des W. L. auf seine Kosten nach dem vom Regierungspräsidenten genehmigten Verbesserungsplan zu unterhalten. Bei Entwässerungsanlagen sind die Ausflußrohre und die Gräben für die Wasseraufnahme ständig freizuhalten. Verstopfungen der Entwässerungsrohre sind sofort zu beseitigen.
- 5) Holz zur Unterhaltung vorhandener Verbesserungen erhält der Stelleninhaber kostenlos aus dem Staatswald.

2. Verbesserung des W. L. auf Kosten des Stelleninhabers

- 1) Der Stelleninhaber darf das W. L. auf eigene Kosten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verbessern. Dieser entscheidet auch, ob der Stelleninhaber eine Vergütung erhalten soll und wie hoch die Vergütung zu bemessen ist, wenn er bei seinem Abzug nicht durch die Nutzungen für seine Aufwendungen entschädigt ist.
- 2) Holz zur Unterhaltung der Verbesserungen oder zu kleinen neuen Verbesserungen (Strauchableitungen, Sickerkästen u. a.) erhält der Stelleninhaber kostenlos aus dem Staatswald.

III.

Einzäunungen des W. L.

1. Wildgatter

- 1) Das W. L. kann, um Wildschäden zu verhindern, auf Staatskosten eingattert werden, wenn der Regierungspräsident ein dringendes Bedürfnis hierfür anerkennt. Die Gatter sind vom Stelleninhaber auf seine Kosten zu unterhalten. Das dafür nötige Holz erhält er kostenlos aus dem Staatswald. Ist die Unterhaltung der Gatter wegen ihres schlechten Zustandes unwirtschaftlich geworden und dem Stelleninhaber nicht mehr zuzumuten, können die Gatter auf Staatskosten erneuert werden, wenn sie auch weiter nötig sind.
- 2) Ist nach Ansicht des Regierungspräsidenten eine Eingatterung nicht unbedingt erforderlich, so kann er dem Stelleninhaber gestatten, das W. L. zur Verhütung von Wildschäden auf eigene Kosten einzugattern. Das zur Herstellung und Unterhaltung solcher Gatter erforderliche Holz kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unentgeltlich aus dem Staatswald geliefert werden.
- 3) Alles gemäß Abs. 1) und 2) zur Verwendung kommende Holz bleibt Eigentum des Staates.

2. Sonstige Einzäunung

- 1) Die Kosten für alle sonstigen Einzäunungen, die der Stelleninhaber errichten will, hat er selbst zu tragen. Holz für die Einzäunung von W. L. darf der Stelleninhaber aus dem ihm zugewiesenen Brennholz entnehmen.
- 2) Lebende Hecken sind auf Staatskosten mit Mitteln des Titels 430 zu unterhalten. Die Notwendigkeit der vorhandenen lebenden Hecken ist besonders streng zu prüfen; die Hecken sind ggfs. zu beseitigen. Eine Neuanlage ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

IV.

Wirtschaftsführung

1. Allgemein

Der Stelleninhaber soll das W. L. in der Regel selbst bewirtschaften. Vereinbarungen über Nutzungen durch Dritte sind schriftlich abzuschließen und bei W. L. des Forstamtsleiters dem Regierungspräsidenten, sonst dem Forstamtsleiter zur Genehmigung vorzulegen. Für den Fall des Stellenwechsels ist in ihnen ein Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt, in dem die Aberntung beendet ist, auszubedingen.

2. Gute Bewirtschaftung, Düngung und Bestellung

- 1) Der Stelleninhaber ist verpflichtet, das W.L. ordnungsgemäß zu bewirtschaften, zu pflegen und zu düngen. Stalldünger darf nicht verkauft werden.
- 2) Eine Änderung der Nutzungsweise auf längere Sicht ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Eine auf wenige Jahre beschränkte Änderung, die wirtschaftlich richtig und zweckmäßig ist, kann für die Leiter der Forstämter der Regierungspräsident (Forstinspektionsbeamte), für alle übrigen Stelleninhaber der Leiter des Forstamtes genehmigen. Die Genehmigung muß schriftlich erfolgen.
- 3) Um festzustellen, ob ordnungsgemäß gewirtschaftet wird, wird das W.L. alle drei Jahre zu geeigneter Jahreszeit mit dem Stelleninhaber eingehend besichtigt, und zwar das W.L. der Leiter der Forstämter durch den Regierungspräsidenten (Forstinspektionsbeamten), das übrige W.L. durch den Leiter des Forstamtes. Über das Ergebnis der Besichtigung ist zum 1. Juni dem Regierungspräsidenten zu berichten. Bei groben Verstößen gegen eine ordentliche Wirtschaftsführung, durch die das W.L. erheblich geschädigt ist, hat der Regierungspräsident die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes anzuordnen und — wenn nötig — auf Kosten des Stelleninhabers herbeiführen zu lassen; außerdem kann er die Bewirtschaftung des W.L. dem Stelleninhaber entziehen und eine anderweitige Regelung im Sinne I. Ziff. 5 (3) anordnen.

T.**3. Lohnbuch**

- 1) Der Stelleninhaber hat in einfacher Form ein Lohnbuch zu führen, aus dem der Beschäftigungstag, die Namen der beschäftigten Arbeiter und die gezahlten Löhne zu ersehen sind. Dieses Lohnbuch ist dem Vorgesetzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Es dient mit dem Wirtschaftsbuch als Unterlage für die wirtschaftliche Auseinandersetzung beim Stellenwechsel.
- 2) Beschäftigt der Stelleninhaber in seinem Wirtschaftsbetrieb Waldarbeiter, so gelten bezüglich der Verlohnung die Bestimmungen der „Verlohnungsvorschrift für die Landesforstverwaltung des Landes NW“.

4. Wirtschaftsbuch

Der Stelleninhaber hat außer dem Lohnbuch über seine Landwirtschaft in einfacher Form Buch zu führen, um bei einem Stellenwechsel jederzeit die Kosten und die Erträge nachweisen zu können.

V.

**Gehaltsvorschüsse
zur wirtschaftlichen Einrichtung**

- 1) Übernimmt ein Beamter zum ersten Male eine Stelle mit eigentlichem W.L. oder wird er auf eine Stelle versetzt, deren eigentliches W.L. einen größeren Wirtschaftsbetrieb als sein früheres verlangt, so kann ihm, wenn er das Bedürfnis hierfür nachweist, ein Gehaltsvorschuß für das Einrichten der Wirtschaft gewährt werden.

Die Anträge, die dem Regierungspräsidenten einzureichen sind, müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Amtsbezeichnung und Alter des Antragstellers,
2. seine bisherige und seine neue Dienststelle,
3. die Größe des eigentlichen W.L. der früheren und der neuen Stelle,
4. die Höhe eines noch zurückzuerstattenden Vorschusses,
5. eine Zusammenstellung des toten und lebenden Inventars, das von der alten zur neuen Stelle mitgebracht ist,

6. die Höhe der dem Antragsteller auf der alten Stelle von seinem Nachfolger gezahlten Übernahmekosten,
7. die Höhe des beantragten Gehaltsvorschusses,
8. die beabsichtigten Anschaffungen, ihren voraussichtlichen Preis und die aus dem Vorschuß zu bestreitenden Übernahmekosten.

- 2) Der Gehaltsvorschuß soll nur für die Beschaffung des toten und lebenden Inventars, das zur Einrichtung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, gewährt werden.
- 3) Dem Regierungspräsidenten ist innerhalb von 3 Monaten nach Empfang des Gehaltsvorschusses ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis unter Beifügen der quittierten Rechnungen über die angeschafften Gegenstände vorzulegen.
- 4) Die Vorschüsse sind durch regelmäßige Gehaltsabzüge zu tilgen. Die Tilgung beginnt spätestens zwei Jahre nach dem Tage der Zahlung. Der Gehaltsvorschuß muß in der Regel spätestens 5 Jahre nach Beginn der Tilgung zurückgezahlt sein, wenn der Regierungspräsident keine kürzere Tilgungszeit festsetzt.
- 5) Wird ein Vorschußempfänger auf eine andere Dienststelle ohne eigentliches Wirtschaftsland versetzt oder scheidet der Stelleninhaber aus dem Staatsdienst aus oder löst er, ohne die Stelle zu verlassen, die Wirtschaft völlig auf, so ist der Vorschuß in einer Summe zurückzuzahlen. Wird das eigentliche W.L. einer Stelle nur teilweise eingezogen oder ist bei Versetzung das eigentliche W.L. der neuen Stelle kleiner als das der alten, so bleibt es bei der festgesetzten Tilgungszeit und den festgesetzten Tilgungsraten. Der Vorschußnehmer kann den Vorschuß ganz oder teilweise vor der festgesetzten Zeit zurückzahlen.
- 6) Der Bedienstete und seine Ehefrau haben sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß, falls der Bedienstete vor der vollständigen Rückzahlung des Gehaltsvorschusses sterben sollte, die Restforderung des Landes gegen den Verstorbenen auf das der Witwe und den Waisen zustehende Sterbegeld im Rahmen der Vorschrift des § 167 Abs. 1 LBG angerechnet und ein auch dann noch verbleibender Rest in monatlichen Teilbeträgen von den Bezügen der Hinterbliebenenversorgung einbehalten wird.

VI.

**Einziehung oder Übergabe des W.L. und
Auseinandersetzung bei Stellenwechsel**

1. Einziehung oder Übergabe des W.L.

Wechselt der Stelleninhaber, so wird bei der Dienstübergabe auch das W.L. übergeben. Gewöhnlich übernimmt es der Dienstinachfolger. Wird das W.L. der Stelle ganz oder teilweise eingezogen oder wird für den Abziehenden kein Nachfolger ernannt oder beabsichtigt der Anziehende die Wirtschaft nicht fortzuführen, so tritt der Staat an die Stelle des Anziehenden. Die Übergabe leitet bei Forstamtsleiterstellen der Regierungspräsident (Forstinspektionsbeamte), bei den übrigen Forstdienststellen der Leiter des Forstamtes.

Bei der Übergabe des W.L. sind dem Anziehenden vom Übergabeleiter die Grenzmale an Ort und Stelle unter Vorlage der Karten, Nachweisungen und Pläne zu zeigen. Dabei ist der Anziehende auf Verbesserungen, die auf Staatskosten ausgeführt sind, und auf Einzelheiten, die für die Bewirtschaftung besonders zu beachten sind, hinzuweisen. Der Abziehende muß das W.L. nach der Jahreszeit ordnungsgemäß bestellt übergeben.

2. Auseinandersetzung

Über die Verteilung der Wirtschaftserträge und -kosten setzen sich der Abziehende oder seine Erben und der Anziehende für den Zeitpunkt der Übergabe auseinander. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Nr. 3 bis 18. Es wird erwartet, daß

die Beteiligten sich gütlich einigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Übergabeleiter den Auseinandersetzungsplan auf. Dazu hat ihm der Abziehende die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Auseinandersetzungen über das eigentliche W. L.

- 1) Die Nutzungen des eigentlichen W. L. (Abschn. I Nr. 1 Abs. (1a)) werden zwischen dem Abziehenden und Anziehenden nach der Dauer ihrer Wirtschaftsführung im laufenden Jahr geteilt.

Als Auseinandersetzungstag gilt der erste Tag des Monats, in dem der Anziehende nach der Versetzungsverfügung den Dienst zu übernehmen hat.

- 2) Im gleichen Verhältnis wie die Nutzungen (Abs. 1) werden auch die Kosten der Bestellung und Gewinnung auf den Abziehenden und Anziehenden verteilt.

4. Auseinandersetzung über Weidenutzung

Die Weide nutzt jeder Stelleninhaber während seiner Wirtschaftsführung, er darf aber in dieser Zeit nicht mehr abweiden, als er bei wirtschaftlicher Viehhaltung während dieses Teils der Weidezeit abweiden darf. Überzogene Nutzungen sind dem Nachfolger zu erstatten.

5. Auseinandersetzung über verbrauchte und verkaufte Erzeugnisse

Hat der Abziehende Ernteteile, die dem Anziehenden zustehen, schon verbraucht oder verkauft, so muß er dem Anziehenden das Fehlende in Geld nach dem Marktpreis z. Z. der Auseinandersetzung erstatten.

6. Nutzungen und Bestellungskosten früherer und künftiger Jahre

Alle Nutzungen früherer Jahre gehören dem Abziehenden, die der künftigen dem Anziehenden. Der Anziehende muß dem Abziehenden die für die künftigen Nutzungen aufgewendeten und nachgewiesenen Bestellungskosten erstatten, soweit die Bestellung in wirtschaftlichen Grenzen liegt.

7. Nachweis durch das Wirtschaftsbuch

Den Ernteertrag und die auf Erzeugung und Gewinnung der Ernte verwendeten baren Ausgaben sowie die Arbeitsleistungen des eigenen Gesindes und Gepannes für das laufende wie für das künftige Jahr muß der Abziehende in seinem Wirtschaftsbuch (Abschnitt IV Nr. 4) nachweisen. Bestehen gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit begründete Bedenken, so sind die Kosten durch den Übergabeleiter festzustellen.

8. Feststellung der Anrechnungswerte

Für die Höhe der anzusetzenden Preise und Kosten ist die Zeit der Auseinandersetzung maßgebend, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Saatgut

Für das aus eigener Ernte nachweislich zur Bestellung aufgewendete Saatgut gilt der Marktpreis zur Zeit der Aussaat. Für angekauftes Saatgut sind die nachgewiesenen Unkosten zu erstatten.

2) Bestellung und Ernte

Nachgewiesene Bestellungs- und Erntekosten sind zu erstatten. Hierher gehören auch Pflegekosten, z. B. für Grabenräumen, Berieseln der Wiesen usw. Bei Stellen mit Dienstgespann darf die Summe der angerechneten Gespannkosten nicht höher sein als der dem Stelleninhaber für die Landwirtschaft angerechnete Teil der Gespannhaltungskosten. Für die Benutzung der Geräte (Pflüge, Eggen usw.) kann ein Zuschlag bis zu 20 v. H. in Rechnung gestellt werden. Bei Dienststellen ohne Dienstgespann können für Arbeitsleistungen eigener Gespanne höchstens die ortsüblichen Preise, für gemietete Gespanne die durch quittierte Rechnungen belegten Kosten angerechnet werden.

3) Grünfütter

Bei Grünfütterstücken (Klee u. ä.), die mehrere Jahre zu nutzen sind, werden die vollen Bestellungskosten mit dem Saatgut nur erstattet, wenn der Abziehende noch keine Ernte daraus gezogen hat. Hat der Abziehende bereits eine Jahresernte genutzt, so zahlt der Anziehende für die künftigen Nutzungen nur noch 25 v. H. der Bestellungskosten; hat der Abziehende zwei oder mehrere Jahresernten genutzt, so hat der Anziehende keine Bestellungskosten mehr zu erstatten.

Bei Luzernefeldern kann festgesetzt werden, daß nach der Entwicklung und dem Zustande des Feldes ein Teil der Anlagekosten noch für weitere Jahre zu erstatten ist.

4) Stroh und Dünger

Für Stroh und Dünger, die zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden und aus der Wirtschaft gewonnen sind, wird dem Abziehenden nichts gezahlt. Wenn er Stroh im letzten Jahr ohne vollwertigen Ersatz durch Dünger verkauft hat, muß er an den Anziehenden den ganzen Wert zahlen, den das Stroh zur Zeit der Auseinandersetzung hat.

5) Künstliche und Gründüngung

Künstlicher Dünger, der dem Wirtschaftslande nachweislich und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zugeführt ist, wird mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn angerechnet, wenn er nicht aus dem Erlöse für Stroh angeschafft war. Kompost wird wie Kunstdünger angerechnet, d. h. die Kosten, die der Abziehende für den Kompost, der zur Düngung verwendet ist oder noch zur Verfügung steht, nachweislich aufgewendet hat, werden ihm erstattet. Ebenso werden die Kosten einer Gründüngung angerechnet, wenn die Gründüngungspflanzen nicht abgeerntet, sondern untergepflügt sind. Hat der Abziehende von dem künstlich oder grün gedüngten Felde schon eine Ernte bezogen, so werden die Düngungskosten nicht angerechnet.

6) Streu

Angekaufte Streumittel, die auf dem Hofe vorhanden und noch nicht in Dünger übergegangen sind, hat der Abziehende dem Anziehenden gegen Erstattung der nachzuweisenden Anschaffungs- und Anfuhrkosten zum Kaufe anzubieten; der Anziehende ist aber nicht verpflichtet, sie zu übernehmen.

7) Versicherungsbeiträge

Außer den Löhnen dürfen die gesetzlichen Arbeitgeber-Versicherungsbeiträge in Rechnung gestellt werden. Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherungsbeiträge) sind vom Abziehenden für die Zeit seiner Wirtschaftsführung zu zahlen.

9. Auseinandersetzung über Sonderanlagen

Wenn auf dem eigentlichen W. L. (Abschn. I Nr. 1 (1) a) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Anlagen geschaffen sind, die sich auf besondere persönliche Kenntnisse und Neigungen des Stelleninhabers gründen, wie z. B. Spargelbeete, Erdbeerbeete u. a., so hat der Übergabeleiter, wenn die Anlagekosten noch nicht durch die Nutzungen gedeckt sind, die Auseinandersetzung so zu regeln, daß dem Abziehenden nach Möglichkeit die Kosten abzüglich der bisher eingegangenen Erträge erstattet werden. Der Anziehende hat aber nur den Betrag zu zahlen, den er aus der Anlage ohne besondere Veranlagung und Befähigung für diese Sonderbeschäftigung erzielen kann.

10. Auseinandersetzung über Hausgärten

Für die Hausgärten gelten folgende Vorschriften:

- 1) Blumen, Zierpflanzen, Sträucher und Bäume sind grundsätzlich im Garten zu belassen. Der Anziehende hat dem Abziehenden für Blumen, Zierpflanzen, Sträucher und Bäume, die kein Nutzobst tragen, nichts zu ersetzen. Der Übergabeleiter kann dem Abziehenden gestatten, einzelne Zier-

sträucher sowie Blumenzwiebeln und Knollen, die gewöhnlich nicht im Freien überwintern und die entnommen werden können, ohne das Gesamtbild des Gartens zu schädigen, mitzunehmen. Ist die Jahreszeit für die Verpflanzung der Sträucher usw. ungeeignet, so kann der Übergabeleiter dem Abziehenden die Wegnahme auch zu einer späteren Zeit gestatten.

- 2) Bei Spargel- und Erdbeerbeeten gehören die Nutzungen ohne besonderen Ausgleich dem Stelleninhaber für die Dauer seiner Wirtschaftsführung. Hinsichtlich der Anlagekosten ist gemäß Ziffer 9 zu verfahren.
- 3) Bei allen anderen Erträgen des Gemüsegartens hat der Stelleninhaber die während seiner Wirtschaftsführung reifenden Früchte zu nutzen und die für sie aufgewendeten Kosten zu tragen. Wegen des Obstes siehe Nr. 12.

11. Hagel- und Feuerschäden

Wenn die Ernte durch Hagel oder Feuer vernichtet ist, hat der Anziehende dem Abziehenden Bestellungs- und Erntekosten nicht zu erstatten. Ist die zu verteilende Ernte durch Hagel oder Feuer nur beschädigt, so hat der Anziehende Anspruch auf den unbeschädigt gebliebenen Rest bis zur Höhe seines nach Nr. 3 berechneten Anteils an den Erträgen, die geerntet worden wären, wenn die Beschädigung nicht stattgefunden hätte. Er ist zur Erstattung der Bestellungs- und Erntekosten nur im Verhältnis des ihm wirklich übergebenen Vorrats verpflichtet. Für bestellt übernommene Felder, die durch Hagel beschädigt sind, hat er nur den im Verhältnis zum Schaden gekürzten Betrag der Bestellungskosten zu vergüten. Hatte der Abziehende die Ernte gegen Hagel oder Feuer versichert, so wird der Versicherungsbeitrag wie die Kosten und die Geldentschädigung wie die Nutzungen verteilt.

12. Bäume und Sträucher

Auf dem W. L. stehende Bäume und Sträucher, wilde wie Nutzobst tragende, sind Eigentum des Landes, auch wenn der Stelleninhaber sie gepflanzt hat. Über die vorhandenen Obstbäume ist ein Verzeichnis zu führen. Lebende Bäume dürfen nur mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten beseitigt und müssen auf seine Anordnung durch neue ersetzt werden. An dem Holze, das auf dem W. L. gewonnen wird, steht dem Stelleninhaber kein Eigentumsrecht zu. Wenn das Holz aufgearbeitet werden kann, ist es wie das aus dem Einschlag der Staatswäldungen gewonnene für das Land aufzuarbeiten, zu verrechnen und zu verwerten. Die bei der Rodung oder Verbesserung des W. L. gewonnenen Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine usw. darf der Stelleninhaber für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerten. Kann das gewonnene Holz nicht aufgearbeitet werden, so kann es unaufgearbeitet dem Stelleninhaber unter Anrechnung auf die ihm zustehende Brennholzmenge überlassen werden, nachdem es durch den nächsten Vorgesetzten abgeschätzt und ordnungsgemäß gebucht ist.

Die Obstbäume und -sträucher sind sorgfältig und sachgemäß zu pflegen. Abgestorbene Obstbäume und -sträucher zu ersetzen, ist weder das Land noch der Stelleninhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache des Landes. Die Abgänge an Obstbäumen sind mit dem Grund des Abgangs im Obstbaumverzeichnis zu vermerken. Ersatzbeschaffungen durch den Stelleninhaber werden vom Land nicht entschädigt. Die Nutzung der auf dem Wirtschaftsland stehenden Obstbäume und -sträucher steht dem Stelleninhaber zu, wenn das Obst während seiner Wirtschaftsführung reif ist. Das Abnehmen unreifen Obstes ist verboten, es ist nach dem Marktpreis zur Zeit der Reife zu ersetzen. Nur von Stachelbeeren darf die Ernte zur Hälfte vor der Reife genutzt werden.

13. Auseinandersetzung über Obstbäume und Beerensträucher

Für gute, gesunde Obstbäume, die in den letzten sechs Jahren nach wirtschaftlichen Grundsätzen von dem

Stelleninhaber gepflanzt und über den bei Übernahme vorhandenen Bestand hinaus vorhanden sind, hat der Anziehende dem Abziehenden die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten oder die etwa dem Vorgänger bei der Übernahme gezahlten Kosten zu vergüten.

Das gleiche gilt für Beerensträucher, die in den letzten drei Jahren von dem Stelleninhaber gepflanzt sind. Können diese Kosten nicht nachgewiesen werden, so setzt der Übergabeleiter die Entschädigung fest. Für wilde Bäume wird keine Entschädigung geleistet.

14. Vieh und Wirtschaftsgeräte

Wegen der Überlassung von Vieh, Wirtschafts- oder Hausgeräten, die dem abziehenden Beamten gehören, haben sich die beteiligten Beamten selbst auseinanderzusetzen.

15. Auseinandersetzung nach Verkleinerung des W. L.

Ist das W. L. während des laufenden Jahres verringert worden, so wird die Auseinandersetzung unbeschadet der Verringerung vorgenommen. Der Anziehende tritt lediglich in die Rechte und Pflichten des Abziehenden ein.

16. Entscheidung des Regierungspräsidenten und Rechtsweg

Erheben der Abziehende oder seine Erben Einspruch gegen die vom Übergabeleiter vorgeschlagene Auseinandersetzung, so setzt der Regierungspräsident nach den vorstehenden Bestimmungen einen Auseinandersetzungsplan fest. Sind der Abziehende oder seine Erben auch mit dieser Festsetzung nicht einverstanden, so können sie ihre weiteren Ansprüche auf dem Rechtsweg verfolgen. Der Anziehende, der den Vorschlag des Übergabeleiters für die Auseinandersetzung nicht anerkennt, lehnt damit die Auseinandersetzung ab.

17. Überlassung der Erzeugnisse an den Abziehenden

Abweichend von der nach Nr. 1—15 erfolgten und üblichen Auseinandersetzung kann dem Abziehenden die freie Verfügung über alle Erträge mit den Erzeugnissen auf dem Halm und in der Erde gestattet werden, wenn

1. der Staat das Land übernimmt oder
2. der Dienstinhaber die Auseinandersetzung ablehnt oder
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anziehenden die Bezahlung der Übernahmekosten in angemessener Frist nicht gewährleisten.

Das Verfügungsrecht erstreckt sich, wenn der Anziehende die Bestellungskosten für die für das kommende Jahr bestellten Flächen ablehnt, auch auf die Erträge dieser Flächen und im Falle 2 auf Stalldünger und Stroh.

Der Abziehende hat die Flächen so rechtzeitig zu räumen, daß sie für die neue Ernte bestellt werden können.

Der Abziehende zahlt das Nutzungsgeld für die genutzten Flächen bis zum Ende des Jahres, zu dem die Nutzungen gehören.

Die Ermächtigungen zur freien Verfügung über die Erzeugnisse erteilt der Regierungspräsident durch schriftlichen Bescheid.

Die Scheunenräume der Dienststelle können, um die Verwertung der Ernte zu erleichtern, dem Abziehenden mit Zustimmung des Anziehenden eine angemessene Zeit zur Benutzung unentgeltlich überlassen werden. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet der Regierungspräsident.

Der Anziehende übernimmt das W. L. bei der Dienstübergabe auch dann, wenn er die Auseinandersetzung ablehnt. Er darf aber mit der Bewirtschaftung erst beginnen, wenn die stehende Ernte eingebracht ist.

18. Beschränkung der Auseinandersetzung auf Teile des W. L.

Annahme oder Ablehnung der Auseinandersetzung soll das gesamte W. L. umfassen. Vereinbaren die Beteiligten, die Auseinandersetzung nur auf Teile zu beschränken, kann dem Abziehenden die Verfügung über die Erträge der Restflächen nach Nr. 17 gestattet werden.

19. Fristen für die Auseinandersetzungsverhandlungen

Die Verhandlungen über die Auseinandersetzung sind mit größter Beschleunigung zu führen, damit der Abziehende im Fall der Nr. 17 möglichst frühzeitig seine Maßnahmen zur Verwertung der Ernte treffen kann. Der Anziehende teilt seinem Dienstvorgesetzten und dem Abziehenden spätestens 8 Tage nach Empfang der Versetzungsverfügung mit, ob er das Land übernehmen will. In diesem Fall stellt der Abziehende ihm, sonst der vorgesetzten Dienststelle spätestens in 10 Tagen die Unterlagen für die Auseinandersetzung zu. Über Annahme oder Ablehnung der Auseinander-

setzung muß in weiteren 14 Tagen entschieden werden. Die Fristen sind zu kürzen, wenn dies für den Zeitpunkt des Stellenwechsels nötig ist. Sollte die Entscheidung des Regierungspräsidenten nach Nr. 16 angerufen werden, so wird die Frist zu verlängern sein. Alle Beteiligten haben aber mit größter Beschleunigung zu handeln.

VII.**Zuweisung von Pachtland**

An Inhaber von Forstdienststellen, denen W. L. zugewiesen werden kann, dürfen landwirtschaftlich nutzbare Forstgrundstücke nicht verpachtet werden.

VIII.**Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

Der RdErl. d. Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 26. 6. 1933 in der am 8. 5. 1945 geltenden Fassung sowie meine RdErl. v. 10. 4. 1954 u. 6. 5. 1955 (SMBL. NW. 203208) treten außer Kraft.

WV1

....., den 19.....
 (Behörde)

Einnahme-Anschreibungsliste	
Seite	Nr.

Titelbuch Nr.	
Seite	Nr.

Rechnungsjahr 19.....

Vorgeprüft § 92 RHO

Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel 1026, Tit.

Annahmeanordnung über laufende Einnahmen

1	Einzahler	Name: Amtsbezeichnung: Anschrift:
2	Jahresbetrag	 DM in Buchstaben:
3	Soll für das lfd. Rj. 19.....	 DM Pf in Buchstaben:

Der Betrag in Spalte 2 ist vom 19..... ab bis auf weiteres in einzuziehen und, wie angegeben, zu buchen.

An die

..... kasse

in
 (Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Die Nachweisung ist 4fach aufzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Festsetzung des Nutzungsgeldes vorzulegen. Der Regierungspräsident sendet 3 Ausfertigungen an das Forstamt zurück. Die 1. Ausfertigung dient als Annahmeanordnung, die 2. ist für den Stelleninhaber und die 3. für das Forstamt bestimmt.
2. Das Nutzungsgeld wird für das Rechnungsjahr festgesetzt und ist je nach der Höhe des Betrages in einer Summe oder in Teilbeträgen einzuziehen.
3. Bei der Addierung der Beträge der Spalte 7 sind alle etwaigen Stellen hinter dem Komma zu belassen.
4. Das Nutzungsgeld ist mit gemeinüblicher Auf- und Abrundung auf volle DM festzusetzen.
5. Bei jeder Änderung der Berechnungsgrundlagen und bei Stellenwechsel ist eine neue Nachweisung aufzustellen.

203221

**Dienstkleidungszuschuß
für die staatlichen Forstbeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 20. 8. 1964 — IV D 1 13—21

Der Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten beträgt vom 1. Januar 1964 ab monatlich 15,— DM. Voraussetzung hierfür ist, daß die Beamten den gleich hohen Kostenanteil tragen.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1962 (SMBl. NW. 203221) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
das Forsteinrichtungsamt in Düsseldorf,
die Waldarbeitsschule in Neheim-Hüsten.

— MBl. NW. 1964 S. 1341.

203307

**Kostensätze für die Unterbringung
und Verpflegung an der Waldarbeitsschule**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 10. 9. 1964 — IV C 1 12—70

Um eine gleichmäßige Ausbildung und Fortbildung zu gewährleisten, werden ab 1. Januar 1965 von Waldarbeitern, Forstlehrlingen und Anwärtern des höheren Dienstes aller Besitzarten bei der Teilnahme an Lehrgängen der Waldarbeitsschule Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht mehr erhoben.

Beamte und Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen werden bei Teilnahme an Prüfungen als Mitglieder der Prüfungskommission, bei der Teilnahme an Motorsägenführerlehrgängen sowie beim Aufenthalt an der Waldarbeitsschule aus sonstigem dienstlichen Anlaß, bei entsprechender Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes gem. § 10 RKG, unentgeltlich verpflegt und untergebracht.

In allen übrigen Fällen beträgt der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung für Lehrgangsteilnehmer 5,65 DM, für Personen, die sich aus sonstigem dienstlichen Anlaß auf Grund von jeweils im Einzelfalle erteilter Genehmigung in der Waldarbeitsschule aufhalten, 7,50 DM.

An die Regierungspräsidenten,
Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

— MBl. NW. 1964 S. 1341.

79011

Dingliche Belastung forstfiskalischer Grundstücke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 8. 1964 — IV D 2 15—10

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, bezüglich dinglicher Belastungen forstwirtschaftlicher Grundstücke abweichend von Abschnitt F d. RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBl. NW. 640) in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 1341.

85

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) v. 14. April 1964

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 28. 7. 1964 — IV C 1 12—61.01

- 1 Am 1. Juli ist das Bundeskindergeldgesetz in vollem Umfange in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333)
das Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17)

das Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841)

das Kindergeldkassengesetz v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001)

und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Ersten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes außer Kraft getreten.

In den Verhandlungen über den Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW wurde die tarifvertragliche Vorschrift über die Gewährung von Kinderzuschlägen bereits dem neuen Recht angepaßt. Bis zur Veröffentlichung nach Abschluß des Tarifvertrages gebe ich die zwischen den Tarifpartnern vereinbarte Neufassung des § 16 TVW nachstehend vorläufig bekannt und bitte, bis auf weiteres entsprechend zu verfahren.

§ 16

Kinderzuschlag

- (1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinnvoller Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

- (2) Der volle Kinderzuschlag wird für den Lohnzeitraum (Kalendermonat) gewährt, in dem 160 und mehr Tariftunden erreicht wurden. Bei weniger als 160 Tariftunden wird für jede Tariftunde ^{1/160} des vollen Kinderzuschlages gezahlt.

- (3) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes zusteht, wird der Kinderzuschlag für dieses Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Das Kind, für das wegen der Gewährung von Kindergeld kein Kinderzuschlag zusteht, gilt jedoch als kinderzuschlagsberechtigendes Kind im Sinne des § 33 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 TVW.

Die Regelung des § 16 Abs. 3 UAbs. 2 TVW verhindert, daß Kinderzuschlag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in vollem Umfange nebeneinander gewährt werden.

2 **Hinweise zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes**

Zur einheitlichen Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NW gebe ich folgende Erläuterungen:

2.1 **Anspruch auf gesetzliches Kindergeld**

2.1.1 **Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz weicht von den auf Grund des § 16 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der anspruchsbegründenden Kinder ab. Daher wird Waldarbeitern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BKGG Kindergeld für folgende Kinder, für die kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, gewährt:

uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater, ohne die Auflage bestimmter Unterhaltsleistungen,
Pflegekinder ohne Rücksicht auf fremde Unterhaltsleistung,

Enkel auch dann, wenn eine andere Person zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist,
Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen wie Enkel,

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch wenn die Gebrechlichkeit erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,

einzigste Hilfe der Hausfrau sind, wenn außerdem mindestens vier andere Kinder im Haushalt leben,

an Stelle der über 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt führen.

2.12 Nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter

Waldarbeiter, die auf Grund der in den jeweiligen Einzelarbeitsverträgen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit monatlich 160 Tariftunden nicht erreichen und demzufolge nach § 16 TVW nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten, haben nach § 7 Abs. 4, Nr. 1 BKGG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld.

Entscheidend ist, daß die nach § 16 TVW zum vollen Kinderzuschlag berechtigte Zahl von 160 Tariftunden auf Grund der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit nicht erreicht wird. Waldarbeiter, die 160 Tariftunden z. B. dadurch nicht erreichen, daß sie vorübergehend in der eigenen Landwirtschaft gearbeitet haben, haben keinen Anspruch auf das gesetzliche Kindergeld.

Für das zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes haben nicht vollbeschäftigte Waldarbeiter gem. § 16 Abs. 3 UAbs. 2 TVW Anspruch auf Kinderzuschlag insoweit, als der Kinderzuschlag für dieses Kind das Kindergeld von 25,— DM übersteigt.

Maßgebend für die Reihenfolge der Kinder ist allein der Kinderbegriff des Bundeskindergeldgesetzes und nicht der des Besoldungsrechts. Es kann daher z. B. vorkommen, daß das zweite Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes das erste Kind im Sinne des Besoldungsrechts ist (vgl. nachstehendes Beispiel 4).

Beispiel 1

Eine für Kulturpflegearbeiten bei einer täglichen Arbeitszeit von 5 Stunden eingestellte unständig beschäftigte Waldarbeiterin mit 3 Kindern im Alter von 15, 10 und 7 Jahren hat 96 Tariftunden erreicht. Sie hat hiernach Anspruch auf:

Kinderzuschlag für das 1. Kind	30,— DM
Kindergeld für das 2. Kind	25,— DM
Kinderzuschlag für das 2. Kind	27,— DM — 25,— DM =
Kindergeld für das 3. Kind	50,— DM

Beispiel 2

Wurden bei der Einstellung ohne ausdrückliche Vereinbarung verkürzter täglicher Arbeitszeiten ebenfalls 96 Tariftunden erreicht, so entsteht folgender Anspruch auf Kinderzuschlag und Leistungen in Höhe des Kindergeldes:

Kinderzuschlag für das 1. Kind	30,— DM
Kinderzuschlag für das 2. Kind	27,— DM
Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das 3. Kind	50,— DM

Beispiel 3

Wurden bei der Einstellung ohne ausdrückliche Vereinbarung verkürzter täglicher Arbeitszeiten nur 71 Tariftunden erreicht, so entsteht folgender Anspruch auf Kinderzuschlag und Leistungen in Höhe des Kindergeldes:

Kinderzuschlag für das 1. Kind	22,19 DM
Kinderzuschlag für das 2. Kind	19,97 DM
(somit weniger als das gesetzliche Kindergeld)	
Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das 3. Kind	50,— DM

Beispiel 4

Lebt im Haushalt der Waldarbeiterin des Beispiels 1 noch ein Pflegekind von 16 Jahren als erstes Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes, so verschiebt sich die Rangfolge der übrigen Kinder im Sinne des Besoldungsrechts.

Es ergibt sich demnach folgender Anspruch:

Weder Kinderzuschlag noch Kindergeld für das 1. Kind (Pflegekind)	
Kindergeld für das 2. Kind	25,— DM
Kinderzuschlag für das 2. Kind	30,— DM — 25,— DM =
Kindergeld für das 3. Kind	50,— DM
Kindergeld für das 4. Kind	60,— DM

Bei der Einstellung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen bitte ich ggf. von der regelmäßigen Arbeitszeit gem. § 4 TVW abweichende Arbeitszeiten ausdrücklich zu vereinbaren und danach entsprechend Beispiel 1 zu verfahren.

2.13 Durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähige Waldarbeiter

Waldarbeiter, die infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig sind, haben nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BKGG Anspruch auf Kindergeld, sofern sie weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge noch Krankengeldzuschuß (§ 31 TVW) beanspruchen können, d. h. in der Regel erst nach einer Arbeitsunfähigkeit von 6 bzw. 15 Wochen. Der Anspruch auf Kindergeld entsteht in diesen Fällen nach § 9 Abs. 1 BKGG bereits dann, wenn die vorstehenden Anspruchsvoraussetzungen nur an einem Tage eines Kalendermonats vorgelegen haben.

2.14 Neueingestellte bzw. ausscheidende Waldarbeiter

Beginnt das Arbeitsverhältnis nicht am Ersten eines Monats oder endet es nicht am Letzten eines Monats, so haben diese Waldarbeiter nach § 9 Abs. 1 BKGG Anspruch auf Kindergeld, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes mindestens am ersten bzw. letzten Tage des Monats vor Beginn bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegen haben.

In diesen Fällen wird für das zweite Kind durch die Forstämter nur der das Kindergeld übersteigende Betrag des nach § 16 TVW zustehenden Kinderzuschlages angewiesen (vgl. 2.12 Beispiel 1). Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG für das zweite und jedes weitere Kind werden nicht gewährt.

2.15 Waldarbeiterinnen

Waldarbeiterinnen, für die die Vorschriften des § 16 TVW über Kinderzuschläge gelten, haben auch für die Zeit, für die sie Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz beziehen, nur für das dritte und jedes weitere Kind, im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes, nicht aber für das zweite Kind Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2.16 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Erfüllen für ein Kind mehrere Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld, so finden die Vorschriften über die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG Anwendung.

2.17 Einkommensgrenze

Kindergeld für ein zweites Kind wird nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Waldarbeiters zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten nicht die Einkommensgrenze nach § 4 BKGG überschreitet.

2.2 Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes (§ 7 Abs. 6 BKGG)

Für Kalendermonate, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben Waldarbeiter für das dritte und jedes weitere Kind einen Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG, sofern die Voraussetzungen des ersten Abschnittes des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind. Zu den Voraussetzungen des Gesetzes ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

2.21 Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes

Es ist nicht der Kinderbegriff des Besoldungsrechts, sondern des § 2 BKGG maßgebend (vgl. 2.11).

Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG nur zu gewähren, soweit dies in zwischenstaatlichen Abkommen oder in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG vorgesehen ist. Derartige Regelungen bestehen z. Z. für die Kinder der Arbeitnehmer der EWG-Staaten, sowie der griechischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer.

2.22 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Erfüllen für ein Kind mehrere Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG, so finden die Vorschriften über die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG entsprechende Anwendung.

2.23 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes nur für einen Teil des Monats vor, so sind nach § 9 Abs. 1 BKGG die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG dennoch in voller Höhe zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn in dem Monat nur vorübergehend einer der gesetzlichen Ausschlusstatbestände (§§ 6, 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 BKGG) vorgelegen hat. Daher sind z. B. die vollen Leistungen auch dann zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Kalendermonats auf Grund einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschlag erhalten hat.

Beispiel 1

Die Familie eines österreichischen Waldarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis bereits am Ersten eines Kalendermonats begründet wurde und der seither 88 Tariftunden erreicht hat, übersiedelt am Letzten des gleichen Kalendermonats mit 3 Kindern im Alter von 15, 10 und 7 Jahren aus Österreich in den Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. 2.21, Satz 3). Da für den vorangegangenen Teil des Monats die Voraussetzungen des § 1 BKGG zum Bezug des Kindergeldes nicht vorgelegen haben, entsteht ein Anspruch auf die vollen Leistungen in Höhe des Kindergeldes gem. § 7 Abs. 6 BKGG. Im einzelnen erhält der Waldarbeiter:

Kinderzuschlag gem. § 16 TVW für das 1. Kind von	27,50 DM
Kinderzuschlag gem. § 16 TVW für das 2. Kind von	24,75 DM
Volle Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das 3. Kind von	50,— DM

Beispiel 2

Ein Arbeiter aus dem sonstigen öffentlichen Dienst mit drei Kindern im Alter von 15, 10 und 7 Jahren schließt zum 15. eines Monats einen Arbeitsvertrag als Waldarbeiter in einem staatlichen Forstamt ab und erreicht bis zum Ende des Monats 85 Tariftunden. Obwohl er vom 1. bis 15. für das dritte Kind Kinderzuschlag aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erhalten hat, erhält er am Ende

des Monats für dieses Kind die volle Leistung in Höhe des Kindergeldes. Er erhält im einzelnen

Kinderzuschlag für das 1. Kind von	26,56 DM
Kinderzuschlag für das 2. Kind von	23,91 DM
Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das 3. Kind von	50,— DM

2.24 Pfändbarkeit

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG ist im allgemeinen nicht pfändbar (§ 12 Abs. 1 und 2 BKGG).

2.25 Rückzahlungspflicht

Überzahlte Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG können nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 BKGG zurückgefordert werden. Der Waldarbeiter dürfte jedoch auch dann zur Rückzahlung verpflichtet sein, wenn er für den betr. Kalendermonat Kindergeld erhalten hat oder beanspruchen kann (vgl. § 13 Abs. 4 BKGG).

3 Verfahren

Die Verfahrensvorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sind auf die Gewährung einer staatlichen Sozialleistung abgestellt. Sie berücksichtigen außerdem die besonderen Verhältnisse der mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Verwaltung. Insoweit können sie bei der Gewährung der Leistungen nach § 7 Abs. 1 BKGG durch die Forstämter keine Anwendung finden. Im einzelnen bitte ich folgendes zu beachten.

3.1 Anträge auf Gewährung des Kindergeldes

Die Durchführung des Kindergeldgesetzes obliegt nach § 15 BKGG der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Daher sind die Anträge auf Gewährung des Kindergeldes der berechtigten Waldarbeiter (vgl. 2.11—2.14) an das zuständige Arbeitsamt als Außenstelle der Kindergeldkasse zu richten.

Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei den zuständigen Arbeitsämtern eingegangen ist.

Um Zahlungen des Kinderzuschlages für das zweite Kind in voller Höhe und der Leistungen in Höhe des Kindergeldes neben dem gesetzlichen Kindergeld vorzubeugen und Rückzahlungen zu vermeiden, sind die Anträge der berechtigten Waldarbeiter den Arbeitsämtern durch die Forstämter zuzuleiten.

Ich bitte die Forstämter, die Waldarbeiter entsprechend zu unterrichten und bei der Antragstellung behilflich zu sein.

3.2 Antrag auf Gewährung der Leistungen in Höhe des Kindergeldes für das dritte Kind und weitere Kinder

Leistungen in Höhe des Kindergeldes (vgl. 2.2—2.27) werden den Waldarbeitern der staatlichen Forstämter gem. § 7 Abs. 6 BKGG statt durch die Kindergeldkasse durch die Lohn zahlende Stelle gewährt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 BKGG erfolgen Leistungen gem. § 7 Abs. 6 BKGG nur auf Antrag der berechtigten Waldarbeiter. Die Anträge sind unter Verwendung der entsprechend geänderten Vordrucke der Arbeitsämter bei den Forstämtern zu stellen.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BKGG sind nicht anwendbar. Abweichend von § 17 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen in Höhe des Kindergeldes über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus auch ohne besondere Anzeige des Waldarbeiters zu gewähren, wenn den Forstämtern bekannt ist, daß die Voraussetzungen vorliegen.

3.3 Zahlung der Leistungen in Höhe des Kindergeldes (§ 7 Abs. 6 BKGG)

Die Leistungen in Höhe des Kindergeldes sind durch die Forstämter rückwirkend mit der monatlichen Verlohnung anzuweisen und den Waldarbeitern durch die Lohn zahlende Stelle auszuzahlen.

Die Leistungen sind bei Einzelplan 10 Kap. 1026 Tit. 411 zu verbuchen.

3.4 Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 BKGG gelten nicht als Einkommen im Sinne des Steuerrechts und nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Daher sind die entsprechenden Leistungen unter der Überschrift „BKGG-Leistungen“ in Spalte 34 und als steuersozialversicherungs- und zusatzversicherungs-freie Leistungen in den Sp. 38—40 der Bruttolohnlisten nachzuweisen.

3.5 Veränderungsanzeige

Die berechtigten Waldarbeiter sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Kindergeldgesetzes beauftragten Stellen eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Leistungen aus dem Kindergeldgesetz von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen (§ 21 BKGG).

Da die Forstämter für die Gewährung der Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG zuständig sind, sind die Anzeigen nach § 21 BKGG an die Forstämter zu richten.

3.6 Zusammenarbeit zwischen den Forstämtern und den Arbeitsämtern

Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen den Forstämtern und den Arbeitsämtern (Kindergeldkasse) bitte ich, bei jeder Neueinstellung und jeder Entlassung von Waldarbeitern, denen Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG zustehen oder zustanden, dem für den Wohnort des Waldarbeiters zuständigen Arbeitsamt eine kurze Vergleichsmittelteilung zu übersenden.

4 Ersatzleistungen nach § 4 KGKG

Die Zahlung der Ersatzleistungen nach § 4 KGKG bitte ich für den Monat Juli nicht mehr vorzunehmen und die für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964 gezahlten Beträge sofort bei der zuständigen Kindergeldkasse zur Erstattung anzufordern.

5 Mein RdErl. v. 7. 11. 1961 (SMBL. NW. 85) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, staatlichen Forstämter.

— MBL. NW. 1964 S. 1341.

II.**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 27. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. September 1964 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tagesordnung		Inhalt	Bemerkungen
		Gesetze in 1. Lesung	
1	489	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	Einbringung
2	501	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965 (FAG 1965)	Einbringung

— MBL. NW. 1964 S. 1344.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.